



Satzung des Vereins Segeberger Schachfreunde

hervorgegangen aus dem TUS Segeberg am 06.09.1948

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Verein Segeberger Schachfreunde und ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Segeberg eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Segeberg.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Pflege des Schachspiels auf sportlicher Grundlage. Der Verein ist konfessionell ungebunden und enthält sich jeglicher Parteipolitik.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient den in § 2 aufgeführten Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Alle Mitglieder, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben bei allen Versammlungen Stimmrecht, und sind für Funktionen innerhalb des Vorstandes wählbar. Mitglieder unter 18 Jahren veranstalten vor der Mitgliederversammlung eine Jugendversammlung.



Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Vereinssatzung und Beschlüsse des Vorstandes zu befolgen.
- b) die Vereinsbeiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist halbjährlich zum 30.06. oder 31.12. möglich. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und muss mindestens 6 Wochen vor dem Austrittstermin beim Vorstand abgegeben werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

- a) bei groben Vergehen gegen die Satzung oder Beschlüsse,
- b) bei Verzug der Beitragszahlung über drei Monate hinaus,
- c) beim vereinsschädigendem Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Ausschluss ist der/dem Betroffenen, unter Hinweis auf das Einspruchsrecht, schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann die/der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- a) Satzungsänderungen,
- b) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- c) Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer,
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte regelmäßig enthalten:

- a) Jahresbericht der Vorstandsmitglieder,



- b) Bericht der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes einschließlich der Kassenwartin/des Kassenwartes,
- d) Wahlen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand innerhalb des 1. Quartals des Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung hat, mindestens zwei Wochen vor dem Termin, schriftlich zu erfolgen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschlossen hat, oder wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragt.

§ 9 Leitung und Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung wird von der/vom 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, geleitet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine Beratung und Beschlussfassung über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur zulässig, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich für eine Dringlichkeit der Angelegenheit entscheidet. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nicht für dringlich erklärt werden.

Satzungsänderungen müssen mit Begründung in der Einladung zu der Versammlung angekündigt werden. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 10 Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird. Wahlen sind Abstimmungen über Personen. Soweit die Satzung nicht eine besondere Mehrheit vorschreibt, genügt bei Beschlussfassungen und Wahlen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Stimmengleichheit einer Wahl findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Niederschriften

Über den Verlauf und Inhalt von Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von der Versammlungsleiterin/vom Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen.



§ 12 geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- Kassenwartin/Kassenwart.

Es ist nicht zulässig, dass ein Mitglied zwei Vorstandsämter wahrnimmt.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und zwar im Jahre mit gerader Zahl die/der 1. Vorsitzende und im Jahr mit ungerader Zahl die/der 2. Vorsitzende und die Kassenwartin/der Kassenwart.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 13 erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand

- der Schriftführerin/dem Schriftführer
- der Turnierleiterin/dem Turnierleiter und
- der Jugendwartin/dem Jugendwart.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt und zwar im Jahr mit ungerader Zahl die Schriftführerin/der Schriftführer und die Turnierleiterin/der Turnierleiter. Die Jugendwartin/der Jugendwart wird jeweils im Jahr mit gerader Zahl von der Jugendversammlung gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann sich der Vorstand kommissarisch ergänzen.

Zur genaueren Regelung der Vereinsführung kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Vertretung des Vereins

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 15 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei jedes Jahr eine/ein Kassenprüferin/Kassenprüfer ausscheidet und durch eine/einen Neugewählte/Neugewählten er-



setzt wird. Eine Wiederwahl ist erst nach zwei Jahren zulässig. Kassenprüferinnen/Kassenprüfer dürfen dem erweiterten Vorstand nicht angehören.

§ 16 Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Die Festlegung der Beitragshöhe erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, in begründeten Einzelfällen Beitragsermäßigung zu genehmigen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller abgegebenen Stimmen. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite Versammlung einberufen werden. Diese zweite Versammlung ist beschlussfähig, es gilt jedoch auch hier, dass nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Auflösung beschlossen werden kann.

§ 18 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Tilgung aller Verbindlichkeiten dem Kreissportverband mit der Verpflichtung zu, es ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Schachsports zu verwenden.

§ 19 Vereinsjugendausschuss

Die Vereinsjugend ist eigenständig und verwaltet sich selbst. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

Die Jugendwartin/der Jugendwart erfüllt ihre/seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 30.04.1993.

(Unterschriften)

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart